

Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag 07.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 07.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag 07.30 – 17.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag 07.30 – 17.30 Uhr
Mittwoch und Freitag 07.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 07.30 – 19.00 Uhr

Jahrgang 74

Donnerstag, 04.04.2019

Nummer 08

Bekanntmachung

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Hier: Frau Brigitte Dehmel, geb. 28.11.1963 in Heide/Holstein, zuletzt wohnhaft in 86807 Buchloe, z. Zt. Unbekannt Aufenthalt
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Der Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 26.03.2019, Aktenzeichen 30-1431-0/2; Grund der Anordnung: Entzug der Fahrerlaubnis; kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Fahrerlaubnisbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o.g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Thomas Haltmayr, Regierungsamtsrat Eapl.: 30-1430/

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Frau Sonja Söthje, Dr.-Dürbeck-Weg 7, 95493 Bischofsgrün, z. Zt. unbekannt Aufenthalt
Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 27.03.2019, Aktenzeichen 30-1420/BT GS909, Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Aufforderung zur Umschreibung der Fahrzeugpapiere nach FZV aufgrund eines Wohnsitzwechsels in den Landkreis Ostallgäu; kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Thomas Haltmayr, Regierungsamtsrat Eapl.: 30-1420/BT-GS909

Erste Änderung der Zweckvereinbarung über Art und Umfang der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Allgäuer Land“ vom 14.03.2019

§ 1 Abs. 1 Satz 1 der Zweckvereinbarung über Art und Umfang der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Allgäuer Land“ wird wie folgt abgeändert:

§ 1 Geschäftsstelle

„(1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes wird bei der Stadt Füssen eingerichtet.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Zweckvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.10.2018 in Kraft.

Füssen, den 14.03.2019

Zweckverband „Allgäuer Land“

Paul Iacob, Vorstandsvorsitzender

Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Enisried vom 09.02.2019

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 12. Februar 1991 (BGBl I S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.05.2002 I 1578 erlässt der Wasserbeschaffungsverband Enisried folgende Satzung:

§1 Änderungssatzung

Die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Enisried vom 01.03.1996 wird wie folgt geändert:

§3 erhält folgende Fassung:

Der Verband hat die Aufgabe, für die Mitglieder Trink- und Brauchwasser zu beschaffen.

§4 erhält folgende Fassung:

(3) Hausanschlussleitungen sind die Verteilungen ab der Grundstücksgrenze des Mitglieds.

§7 erhält folgende Fassung:

Nr. 2 den Haushaltsplan und seine Nachträge sowie die Gebührenordnung des Verbandes festzusetzen;

§2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu in Kraft.

Wasserbeschaffungsverband Enisried

Enisried, 19.03.2019

Georg Keiß, Vorstandsvorsteher

Eapl.: 41-644-1.1

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung (§10 Verwaltungszustellungsgesetz)

Herr Jehad Yousef, letzte bekannt Anschrift: Welfenstr. 27, 86807 Buchloe, zurzeit unbekannt Aufenthalt, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass der für ihn bestimmte Bescheid des Jobcenter Ostallgäu vom 19. Februar 2019, Geschäftszeichen 863D175404-83110//0004282 im Jobcenter Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Zimmer B011, während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden kann. Durch diese öffentliche Zustellung wird eine Widerspruchsfrist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§84 Absatz 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz).

Jobcenter Ostallgäu

Eapl.: 83110//0004282

Nach Art 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) wird der verfügende Teil sowie die Rechtsbehelfsbelehrung des folgenden Baugenehmigungsbescheides öffentlich bekanntgemacht:

Der Antrag auf Umbau Dachgeschosswohnungen und Einbau von Dachgauben in bestehende Dachgeschosswohnungen in Marktoberdorf, Märzstraße 16, Gemarkung Marktoberdorf, Flurnummer(n) 276/20 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 19.03.2019 (Gz.: 40-00037/19) nach Maßgabe der geprüften, revidierten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den in den Beiblättern abgedruckten Auflagen gemäß § 34 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll

einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung (Veröffentlichung) in Lauf gesetzt (siehe Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Verfahrensunterlagen können beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktobendorf, Zimmer D 256, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gudrun Hummel, Regierungsdirektorin Eapl.: 40-00037/19